

lich ist. So ist mir erst vorgestern ein Fall vorgekommen, wo ein bäuerlicher Gutsbesitzer nur darum mit der Ablösung noch nicht zu Stande gekommen ist, weil er zugleich erzwingen will, von der Herrschaft ein Stück Feld in Pacht zu haben. Dergleichen Dinge fallen mehr vor. Ich glaube, ein Zeitraum von 5 Jahren wäre ein solcher, wo es gewiß möglich sein dürfte, wenn es jedem Theile Ernst ist, eine Ablösung zu Stande zu bringen. Eine Hinzuehung von Seiten des Berechtigten, bloß um den Verpflichteten von dem Vortheile der Landrentenbank auszuschließen, ist nicht denkbar; es wäre das reine Böswilligkeit, die sich wenigstens ohne Vortheile nicht denken läßt. Im Gegentheil ist der Fall um so undenkbarer, als der Berechtigte durch den Beitritt des Verpflichteten zur Landrentenbank gleiche Vortheile genießt. Wenn nämlich der Berechtigte die Renten an die Landrentenbank überweist, so muß er unbedingt Landrentenbriefe annehmen; trägt aber der Verpflichtete darauf an, so kann der Berechtigte auf Kapitalzahlung durch baares Geld bestehen. Der Vortheil des Berechtigten im letzten Fall ist augenscheinlich, denn er hat die Wahl, das Kapital in baarem Gelde oder in Landrentenbankbriefen anzunehmen, was je nach dem Course der Letztern von großem Werthe sein kann. Ich sollte also meinen, der Vortheil des Berechtigten und des Verpflichteten ginge hier so Hand in Hand, daß wohl nicht zu besorgen ist, es werde mit einem 5jährigen Zeitraume nicht auszukommen sein. Wäre in 5 Jahren aber wirklich das Ablösungswerk im ganzen Lande noch nicht beendigt, und stellte sich die Nothwendigkeit heraus, um eine Verlängerung dieses Zeitraums nachzusuchen, so würde das der Gegenstand einer ständischen Petition sein, und ich zweifle nicht, wenn die Sache sich als wichtig, dringend und nothwendig darstellen würde, daß alsdann eine Verlängerung eintreten könnte. Ich halte aber doch für gut, vorläufig eine Frist fest zu setzen, schon um deswillen, um die Ablösungen dadurch indirekt zu beschleunigen, damit sie nicht bis in die Ewigkeit hinaus zu schieben gesucht werden.

Abg. Scholze: Ich wollte mir nur erlauben, einen Vorbehalt zu machen wegen meines Antrags zur 18. §.

Präsident: Ich werde nun die Frage auf's Deputationsgutachten zu richten haben, insofern die Deputation sich dafür erklärt, „auch dieser Maßregel ihre Zustimmung zu ertheilen,“ und frage die Kammer: Ob sie sich damit einverstanden erklären wolle? Wird von 56 gegen 1 Stimme bejaht.

Referent D. Schröder: Die Deputation glaubte nun, daß es keiner besondern Abstimmung über die einzelnen Paragraphen bedürfte; bloß bei einigen wenigen Paragraphen wird noch Etwas zu erinnern sein. Ich weiß nicht, ob es der Kammer genehm ist, wenn ich die einzelnen Paragraphen verlese und nur bei denen stehen bleibe, wo die Deputation Etwas bemerkt hat.

Hierauf werden von dem Herrn Referenten §§. 1. 2. 3. u. 4. des Gesetzentwurfs verlesen. Zu den §§. 1. u. 2. wird Etwas nicht erinnert, dagegen erinnert die Deputation:

Bei §. 3. und 4. war zu bemerken, daß die Ausloosung der Rentenbriefe, wie auch vom Herrn Regierungscommissair der

Deputation annoch mündlich bestätigt worden ist, nicht nach einem festen Tilgungsplane, sondern stets nach den jedesmaligen Kräften der Kasse erfolgen solle. Nun besteht zwar auch hier ein Tilgungsplan, der unter allen Umständen festgehalten werden muß und gebildet wird durch die  $\frac{2}{3}$  p. C. der Rentenüberschüsse, allein dieser enthält nur den niedrigsten Satz, unter den nicht heruntergegangen werden darf, wogegen eine Erhöhung der Tilgung, die sich bei jeder Ausloosung nach den Kräften der Kasse zu richten hat, deswegen nicht ausgeschlossen werden konnte, weil doch die vollen oder abschläglichen Kapitalzahlungen, die bei der Landrentenbank eingehen, mit zur Ausloosung verwendet werden müssen. Nun schien zwar §. 4. einen andern Ausweg anzudeuten, wie man sich der eingegangenen Zahlungen, ohne den Tilgungsplan zu stören, zum Vortheile der Landrentenbank entledigen könne, nämlich durch Ankauf von Rentenbriefen nach dem Coursverthe, allein es bedarf kaum einer Erwähnung, daß mit Vortheil von dieser Maßregel nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Rentenbriefe unter den Nennwerth in Cours kommen sollten. Weil aber §. 1. nur ausgedrückt worden, daß der fragliche Amortisationsfonds aus den  $\frac{2}{3}$  p. C. betragenden Rentenüberschüssen gebildet werden solle, und die Rentenbriefinhaber dadurch leicht zu der Voraussetzung geführt werden könnten, daß dieser Tilgungsfonds feststehe und nicht erhöht werden dürfe, so glaubt die Deputation diesen Zweifel dadurch beseitigen zu können, daß sie sich vorzuschlagen erlaubt, die 4te §. in dieser veränderten Weise zu fassen: „Andere, als die §. 1. gedachten, Mittel der Landrentenbank können, wie es rathsam erscheint, zum Ankaufe von Rentenbriefen nach dem Coursverthe oder zu Vergrößerung der Ausloosung verwendet werden“; und schlägt der Kammer vor: dieser Veränderung beizutreten.

Abg. v. d. Planiß: Mir scheint der Ausdruck „Coursverth“ hier im Widerspruch zu stehen mit §. 19.; denn bei §. 19. übernimmt die Landrentenbank den Rentenbrief vom Berechtigten. Das ist nichts Anderes, als ein Ankauf von Renten, u. die Landrentenbank wird nur so viel zahlen, als der Nominalwerth des Rentenbriefs beträgt; folglich ist der Ankauf nicht nach dem Coursverth, sondern nach dem Nominalwerth geschehen.

Referent D. Schröder: Das ist wohl eine Irrung. In der §. 19. ist nicht von dem Ankaufe der Rentenbriefe, sondern von dem Verkaufe derselben die Rede; der Berechtigte bekommt das reine Kapital. Hat aber der Rentenbrief einen höhern Cours, dann gewinnt die Kasse so viel, als die Rentenbriefe höher stehen.

Abg. v. d. Planiß: Ich habe das so verstanden, daß die Kasse den Rentenbrief dem Berechtigten abkauft.

Referent D. Schröder: Der Fall ist der: der Berechtigte verweigert, an die Landrentenbank verwiesen zu werden, der Verpflichtete wünscht dies, und die Landrentenbank tritt ins Mittel dadurch, daß sie die Rentenbriefe ausfertigt nach Höhe des Kapitals und dieselben nicht an den Berechtigten abgibt, sondern verkauft. Von dem Erlöse wird der Berechtigte befriedigt ohne Rücksicht darauf, in welchem Cours der Rentenbrief gestanden hat.

Präsident: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so würde ich die Kammer fragen: Ob sie dem Antrage ihrer Deputation zur §. 4. (s. oben.) Beifall schenke? Wird einstimmig bejaht.